



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Unternehmen Biologische Vielfalt Online-Seminar 26.9.2022

Aktuelle Entwicklungen zu EU-Sorgfaltspflichten und EU- Nachhaltigkeitsberichterstattung

Annette Schmidt-Räntsch
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
annette.schmidt-raentsch@bmu.de
0049 (0) 30 18 305 2451

Neue Anforderungen an Unternehmen Überblick

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), anwendbar ab 1.1.2023
- EU-Richtlinienentwurf zu Sorgfaltspflichten v. 23.2.2022
- EU-Verordnungsentwurf zu entwaldungsfreien Lieferketten v. 17.11.2021
- EU-Entwurf Öko-Design-Verordnung v. 30.3.2022
- EU-Richtlinienentwurf „Empowering Consumers...“ (Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und Anhang v. 30.3.2022) , ua Änderung der RL über unlautere Geschäftspraktiken
- EU-Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-RL) v. 4.4.2022

Überblick EU-Richtlinie Sorgfaltspflichten

- Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der **gesamten** Liefer- und Wertschöpfungskette
- Unternehmerische Sorgfaltspflicht: Ermittlung menschenrechtl. und umweltbezogener Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette – Sorgfaltspflichtenprozess wie LkSG (p-d-c-a)
- **Unternehmensstrategie:** explizite Berücksichtigung von Menschen- und Umweltrechten
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen (Codes of conduct – Vertragskaskaden mit Überprüfungen)
- Pflicht zur Verabschiedung eines Plans für den Übergang zum nachhaltigen Wirtschaften und Einhaltung des 1,5 Grad Zieles („**Klimaplan**“)
- Zivilrechtliche Haftung
- Berichterstattung (+delegierte Rechtsakte), soweit keine Berichterstattung nach CSR-Richtlinie

Überblick RL-Entwurf Sorgfaltspflichten Anwendungsbereich

Nach dem Recht eines **Mitgliedstaats** gegründete Unternehmen:

- Mehr als 500 Beschäftigte u. weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR
- Mehr als 250 Beschäftigte u. weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, wenn mehr als 50% des Umsatzes in einem oder mehrerer der in Artikel 2(1)(b)(i-iii) gelisteten Sektoren (**Risikosektoren**) erwirtschaftet wurde.

Nach den Rechtsvorschriften eines **Drittlands** gegründete Unternehmen:

- Einem in der Union erwirtschafteten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR
- Einem in der Union erwirtschafteten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in den in Artikel 2(1)(b)(i-iii) gelisteten Sektoren (**Risikosektoren**) erwirtschaftet wurde.

Anwendung: 2 Jahre nach Inkrafttreten, in Risikosektoren mit Umsatz 40 Mio. usw. 4 Jahre nach Inkrafttreten

Neue Anforderungen an Unternehmen

EU-Richtlinienentwurf

3 Risikosektoren:

- Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen u. Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschl. Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten u. Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken
- Gewinnung mineralischer Ressourcen (Rohöl, Erdgas u. andere; nichtmetallische Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung und Großhandel mit Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgen. Maschinen und Ausrüstung), ebenso Großhandel mit Zwischenerzeugnissen (zB auch Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien u. andere Zwischenprodukte).



Risikomanagement

Individuelles Risikomanagement erforderlich, um menschen- und umweltrechtlichen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder Verletzungen geschützter Rechtsgüter zu beenden.

Maßnahmen:

- Sorgfaltspflicht in Unternehmenspolitik integrieren + Strategie
- Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Interne Überwachung
- Öff. Dokumentations- und Berichtspflicht

Neue Anforderungen an Unternehmen

Umweltsorgfaltspflichten -1-

Artikel 15: Nachhaltigkeits- und **Klimaplan** bzgl. 1,5 Grad Ziel. Emissionsreduktionsziele Im Klimaplan, wenn der Klimawandel Hauptrisiko für oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ist.

Menschenrechtsanhang:

Verstoß gegen das Verbot, messbare Umweltschäden, (Boden, Wasser, Luft, schädli. Emissionen, übermäßiger Wasserverbrauch, andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

- die natürl. Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln beeinträchtigen oder,
- den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren,
- Gesundheit, Sicherheit, normale Nutzung von Eigentum oder Boden oder die normale Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten einer Person beeinträchtigen oder
- die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie beispielsweise Entwaldung

Neue Anforderungen an Unternehmen

Umweltsorgfaltspflichten -2-

Anhang Umweltabkommen:

- CBD Art. 10b – Verstoß gegen Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biolog. Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Verstoß gegen Verpflichtungen aus Cartagena (lebende veränderte Organismen) und Nagoya Protokoll (genetische Ressourcen)
- CITES, Verstoß gegen Ein- und Ausfuhrverbote
- Minamata-Üb. (Quecksilberverbote), Stockholmer Üb. (persistente organische Schadstoffe), Basler Übereinkommen (Verbringung gefährl. Abfälle)
- Wiener Üb. mit Montreal-Protokoll (Schutz der Ozonschicht)
- PIC-Verfahren (vorherige Zustimmung der Einfuhr bestimmter Chemikalien)
-Fragen: Schutz von Naturschutzgebieten, Ramsar-Feuchtgebieten, Meeresschutz vor Verschmutzung?

Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

- Verbote: Inverkehrbringen bestimmter Rohstoffe und Produkte daraus (Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz) auf EU-Binnenmarkt
- Vorauss.: Produktion auf Anbauflächen, auf denen nach 2020 Entwaldung oder Walddegradierung stattgefunden hat.
- Inhalt: **Produktbezogene Sorgfaltspflicht**, die nachweist, dass ein Produkt nicht zur Entwaldung beigetragen hat; Compliance-Beauftragter auf Führungsebene; Dokumentationspflichten
- Sorgfalt betrifft Art. 3 Buchst a) und b): Erzeugnisse entwaldungsfrei, und die relevanten Rohstoffe wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt. Entsprechende „**Sorgfaltserklärung**“ erforderlich.

EU Parlament hat seinen Bericht verabschiedet, zzt Weiterverhandlung mit dem Rat im Trilog.

Sustainable Products Initiative v. 30.3.22

- **Novelle der Öko-Design-Richtlinie**, künftig Verordnung.
- Ziel: nachhaltige Produkte mit digitalem Produktpass
- Anwendungsbereich: alle physischen Produkte inkl. Komponente und Zwischenprodukte.
Ausnahmen: Essen, Futtermittel, medizinische und tiermedizinische Produkte, lebende Tiere und Pflanzen.
- Delegierte Rechtsakte geplant: zu Haltbarkeit, Wiederverwendung, Upgrading, Reparierbarkeit, gefährlichen Stoffen, Energie- und Ressourceneffizienz, Einsatz von Rezyklaten, Wiederaufbereitung, Recycling, CO₂- und Umweltfußabdruck.
- Arbeitsplan der KOM für Produktgruppen.

CSR-Richtlinie

Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

Große haftungsbeschränkte Unternehmen, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitutionen, die zwei dieser Voraussetzungen erfüllen: mehr als **250** Beschäftigten, mind. 40 Mio. Euro Umsatz, mind. 20 Mio. Bilanzsumme

Kapitalmarktorientierte KMU außer Kleinstbetriebe.

Drittstaatsunternehmen mit 150 Mio Euro Umsatz in der EU, deren Tochterunternehmen die o.g. Größenkriterien erfüllen oder deren Zweigniederlassungen mehr als 40 Mio € erreichen.

Alle Unternehmen, die zukünftig nach der **CSRD** berichtspflichtig werden, müssen **zusätzlich** auch nach der **EU-Taxonomie** berichten (Bewertung der Nachhaltigkeit von wirtschaftl. Tätigkeiten). CSRD-Umwelthemen wie Taxonomie-Umwelthemen:

- Klimaschutz (einschl. scope 3, soweit relevant) -2022
- Anpassung an den Klimawandel - 2022
- Wasser und Meeresressourcen - 2024
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft - 2024
- Umweltverschmutzung - 2024
- Biodiversität und Ökosysteme - 2024



Weiterführende Hinweise (Auswahl)

- www.csr-in-deutschland.de
- <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check>
- https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html
- [Bettermann/Hoes, WM 2022, 697-703, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)